

RELEVANTE THEMEN FÜR DIE ANFANGSZEIT

Thematiken zur konstituierenden Sitzung des KGR

Vorbemerkung:

Nicht alle der folgenden Themen müssen in der ersten Sitzung geregelt werden. Es sind jedoch alle relevante Themen, die innerhalb des ersten Vierteljahres bedacht werden müssen.

Konstituierung

- Nach der allgemeinen Kirchenwahl ist die konstituierende Sitzung des Kirchengemeinderats/Verbundkirchengemeinderats durch die/den geschäftsführende/n Pfarrer/in einzuberufen. Wichtig ist, dass alle Mitglieder des Kirchengemeinderats bereits in ihr Amt als Kirchengemeinderäte eingeführt sind.
- Einer Konstituierung bedarf es neben der allgemeinen Kirchenwahl, wenn eine Kirchengemeinde durch Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden neu entsteht oder eine Verbundkirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde gebildet wird (nicht bei einer Umwandlung einer Gesamtkirchengemeinde in eine Verbundkirchengemeinde).
- Die nach den kirchlichen Ordnungen und Satzungen notwendigen Wahlen sollten möglichst in der konstituierenden Sitzung stattfinden.
- In einer Gesamtkirchengemeinde mit verkleinertem Gesamtkirchengemeinderat sollte in allen zugehörigen Kirchengemeinden bereits die Konstituierung der örtlichen Gremien stattgefunden haben, bevor die konstituierende Sitzung des Gesamtkirchengemeinderats stattfinden kann.
- In einer Verbundkirchengemeinde besteht keine Notwendigkeit, eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Wichtig ist allerdings, dass alle Mitglieder des Verbundkirchengemeinderats bereits in ihr Amt als Kirchengemeinderäte eingeführt sind, denn erst dann beginnt auch ihr Amt als Mitglieder des Verbundkirchengemeinderats.

Vorsitz

- Der KGR wählt zu Beginn ein/en Vorsitzende/n (§ 23 Abs. 1 KGO). Sie oder er führt den ersten Vorsitz, wenn nicht der Kirchengemeinderat/Verbundkirchengemeinderat vor der Wahl einer/eines Vorsitzenden ausdrücklich beschließt, dass die/der geschäftsführende Pfarrer/in den ersten Vorsitz übernimmt.
- Nach ihrer Wahl werden die gewählten Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit durch die/den Dekan/in zu Ehrenbeamten ernannt (§ 23 Abs. 4 KGO und Nr. 36 AVO KGO).
- Die oder der gewählte Vorsitzende kann eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese ist im Einvernehmen mit der Kirchlichen Verwaltungsstelle festzulegen (Nr. 36 Satz 2 ff. AVO KGO und Rundschreiben des OKR AZ 33.01 Nr. 81/8 vom 9. Juli 2014)
- Nach §24 Abs. 1 KGO legen der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende unter beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderates fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche aufgeteilt werden.
- Wenn eine Gesamtkirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde gebildet wird, muss ebenso ein/e Vorsitzende/r des Gesamt- oder Verbundkirchengemeinderates gewählt werden. Hierbei ist es möglich, dass die/der Vorsitzende eines örtlichen Kirchengemeinderates auch zur oder zum Vorsitzenden des Verbundkirchengemeinderats gewählt wird.



Wahl

- Nach einer Kirchengemeinderatswahl und im Laufe einer Wahlperiode, wenn eine Verbundkirchengemeinde entsteht oder eine neue Kirchengemeinde nach dem Neubildungsmodell durch Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden gebildet wird, muss der oder die Vorsitzende sowie die Kirchenpflege neu gewählt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Gesamtkirchengemeinde durch Änderung der Ortssatzung in eine Verbundkirchengemeinde umgewandelt wird.
- Wenn mehrere Kirchengemeinden in der Weise zusammengeschlossen werden, dass eine davon weiterbesteht (Anschlussmodell), so können die Mitglieder des Kirchengemeinderates, der aufgelösten Kirchengemeinde(n) nachgewählt werden (§33 Abs. 2 KWO). Dabei ist darauf zu achten, dass die Höchstzahl der gewählten Mitglieder nach § 12 Abs. 1 KGO nicht überschritten wird.
- Der Kirchengemeinderat muss beschließen, welche beschließenden Ausschüsse es geben soll und diese entsprechend in die Ortssatzung (diese wird vom OKR genehmigt) aufnehmen.
 - Parochieausschüsse
 - Bauausschuss
 - Verwaltungsausschuss
 - ...
- Ebenso können weitere beratende Ausschüsse gebildet werden.
- Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
- Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers innerhalb eines Monats nach Beginn der Verpflichtung (Amtszeit), am besten in der ersten Sitzung (§ 30 Abs. 2 KGO)
- Wahl der Vertreter/innen der Kirchengemeinde/Verbundkirchengemeinde für die Bezirkssynode: Die Bezirkssynodalen müssen vor dem ersten Zusammentritt der Bezirkssynode feststehen (§ 5 Abs. 2 KBO)
- Gegebenenfalls Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchengemeinde in einen beschließenden Ausschuss einer anderen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde aufgrund einer kirchenrechtlichen Vereinbarung (z.B. Übertragung Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen oder Bildung einer Diakoniestation)
- Die Zuwahl weiterer KGR-Mitglieder ist während der gesamten Wahlperiode möglich.

Klärung über Zuständigkeiten der Arbeitsbereiche

- Weitere Arbeitsbereiche aus dem Aufgabenbereich der Vorsitzenden können gemäß § 24 Abs. 7 KGO an weitere Mitglieder des Kirchengemeinderates übertragen werden. Beispielsweise:
 - Ansprechpartner ACK
 - Kirchenmusik
 - Jugend
 - Erwachsenenarbeit
 - Diakonie
 - ...
- Die Kirchengemeinderäte können über das von ihnen zu beachtende Verfahren und über die Führung der Geschäfte der Kirchengemeinde Regelungen treffen (Erstellen einer Geschäftsordnung der Kirchengemeinde).

Jahresplanung

Themen, die hierbei anfallen sind beispielsweise:

- KGR-Sitzungen
- Gottesdienstplan
- Opferplan
- gemeinsame Aktivitäten
- Gemeindefest

— Klausur des Kirchengemeinderats

— ...

Verständigung über Sitzungskultur

Hierfür wurde von der Gemeindeentwicklung und Gottesdienst (GEG) eine Arbeitshilfe erstellt. Diese heißt: "Beginnen-Anknüpfen-Gestalten". Sie ist entweder über folgenden Link, oder über die Homepage der GEG zu finden (unter Kirchengemeinderatsarbeit, Arbeitshilfen und weitere Downloads).

<https://www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de/kirchengemeinderatsarbeit/arbeitshilfen-und-weitere-downloads/>

Freiwilliger Gemeindebeitrag

Soll ein freiwilliger Gemeindebeitrag erbeten werden? Und wenn ja, wie hoch?

Öffentlichkeitsarbeit

Auch über einen gemeinsamen Auftritt in der Öffentlichkeit sollte sich die Kirchengemeinde bzw. die Kirchengemeinden Gedanken machen. Hierbei könnte beispielsweise ein gemeinsames Logo oder eine gemeinsame Homepage entwickelt werden. Die Briefbögen, die Schau-kästen und das Amtsblatt müssen abgeändert werden.

Siehe auch: Arbeitshilfe Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützung

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kirchengemeinderatsarbeit.

<https://www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de/kirchengemeinderatsarbeit/>

Bei weiteren Fragen melden Sie sich gerne bei Diakon Christoph Alber.

Telefon: 0711 45804-9420

E-Mail: christoph.alber@elk-wue.de

Stand: 01.12.2022 (S. Tran)